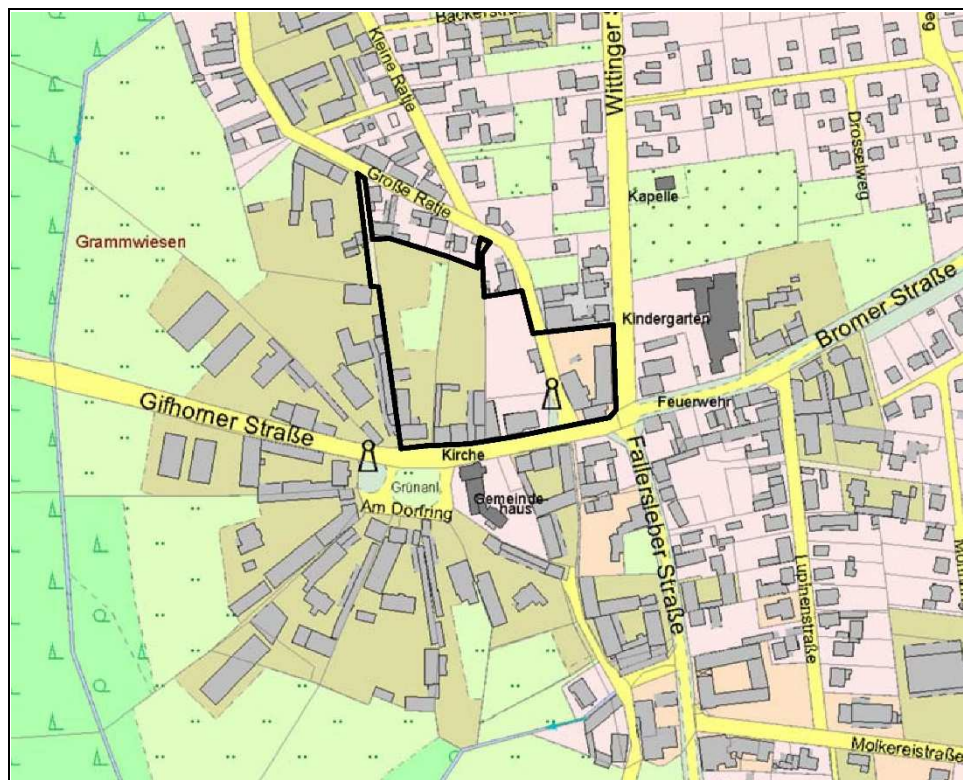




Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

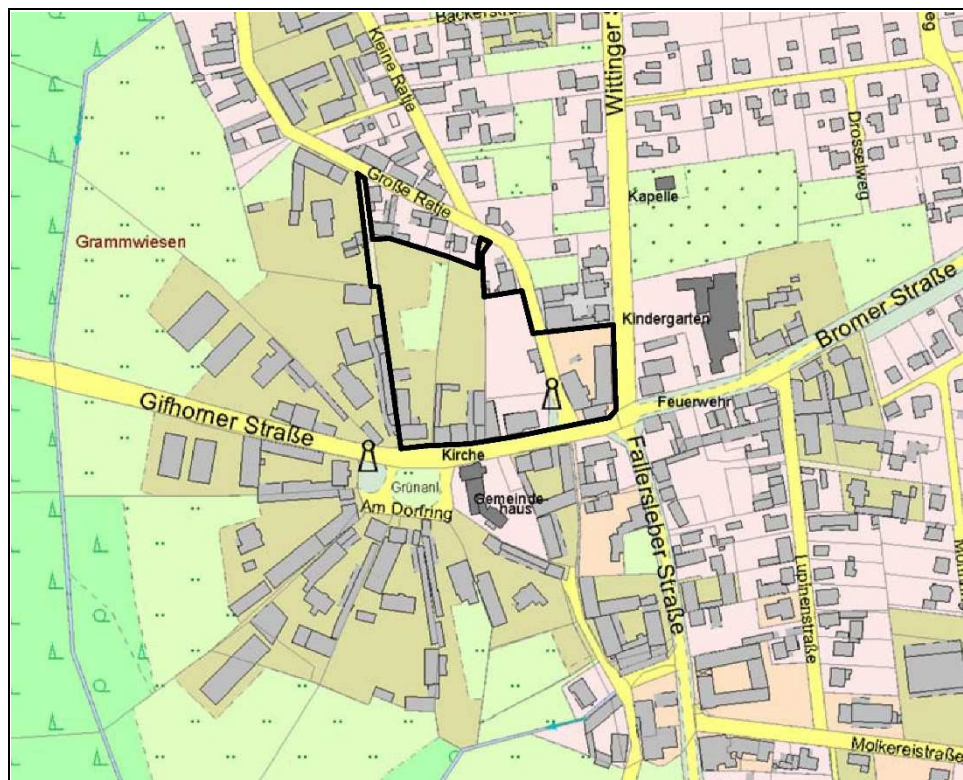
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

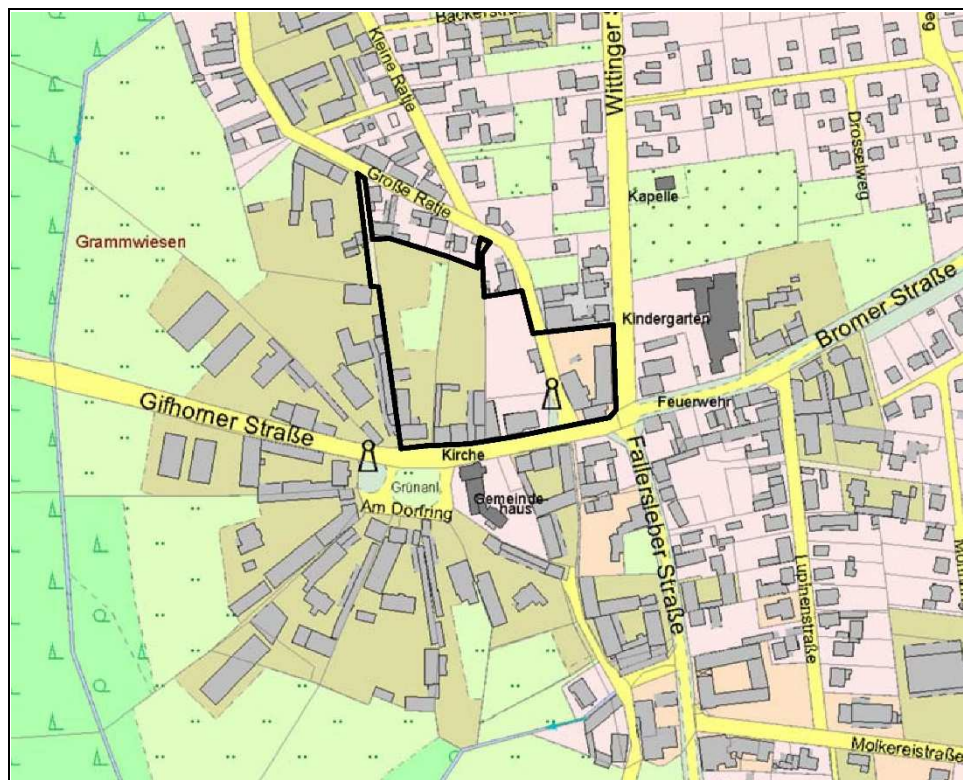
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

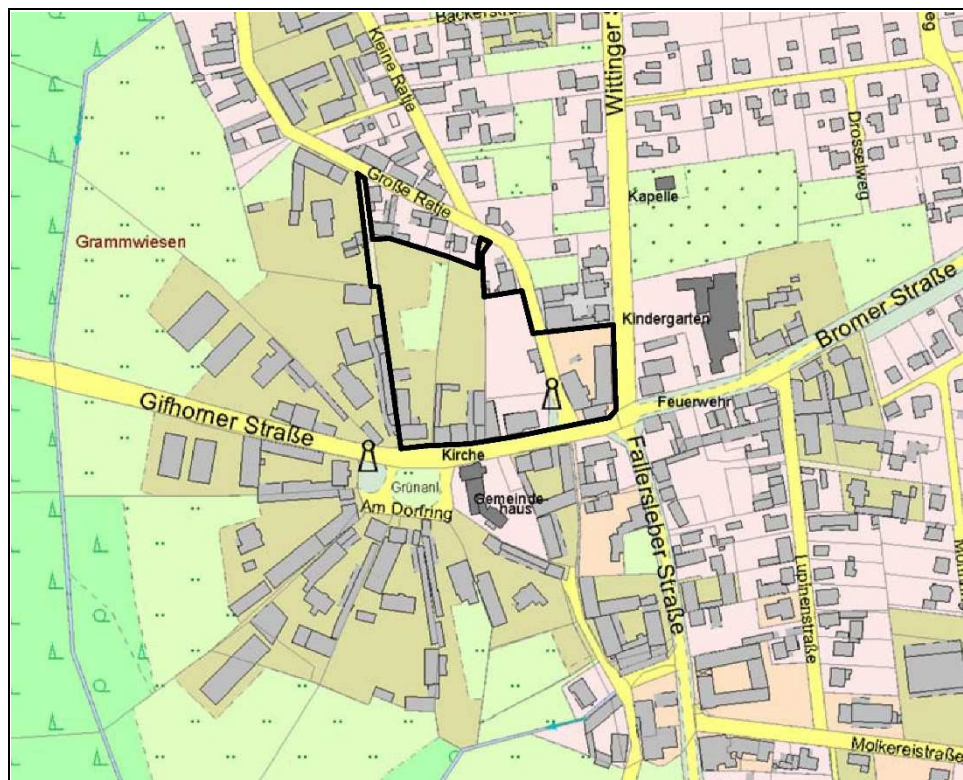
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

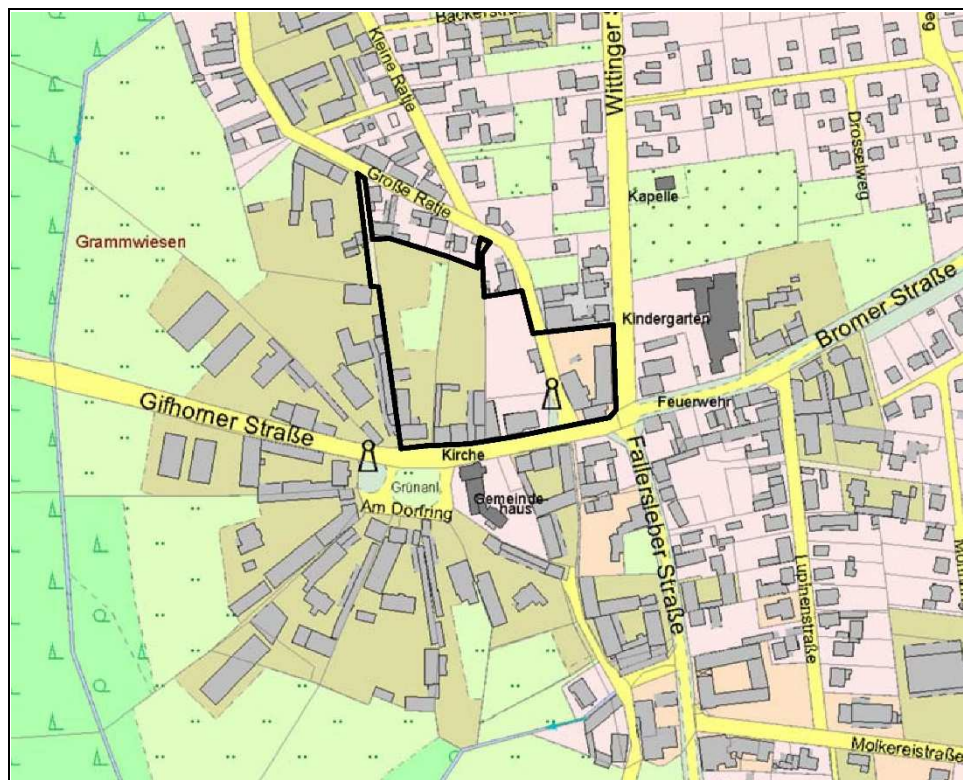
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Bau-
maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. ge-
nannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß
§ 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung bau- licher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

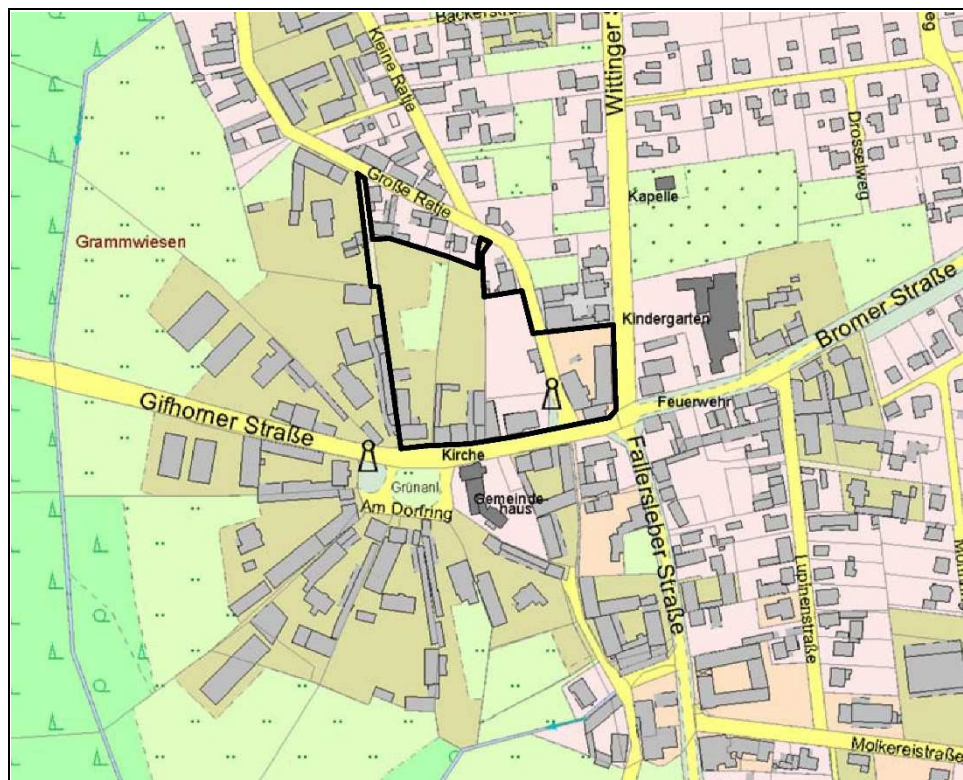
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

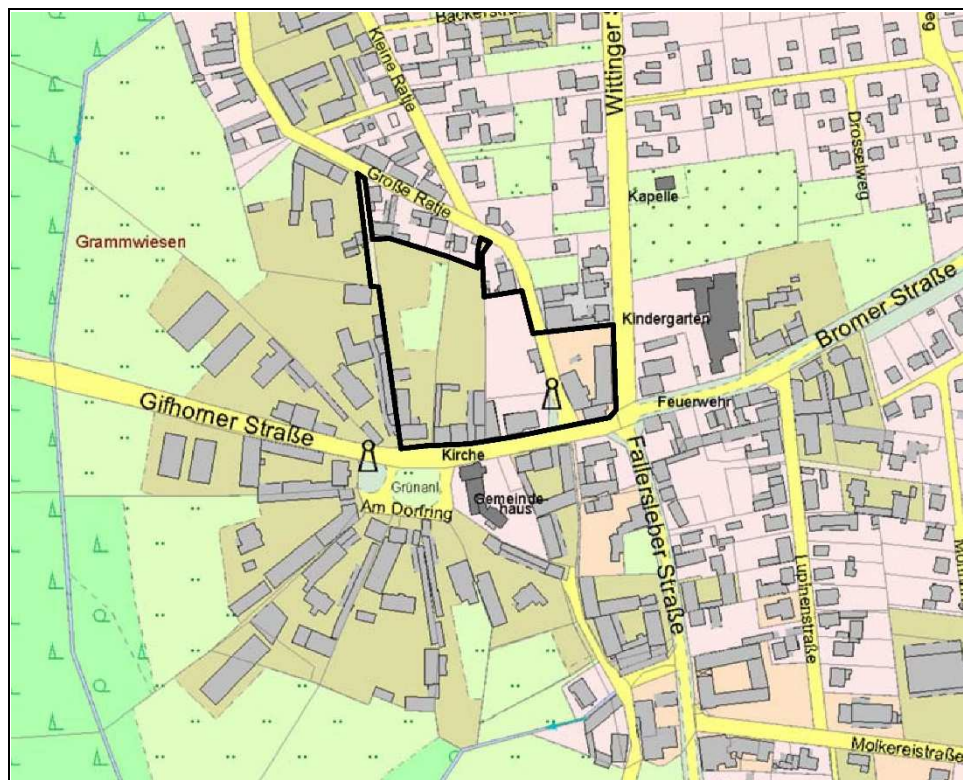
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

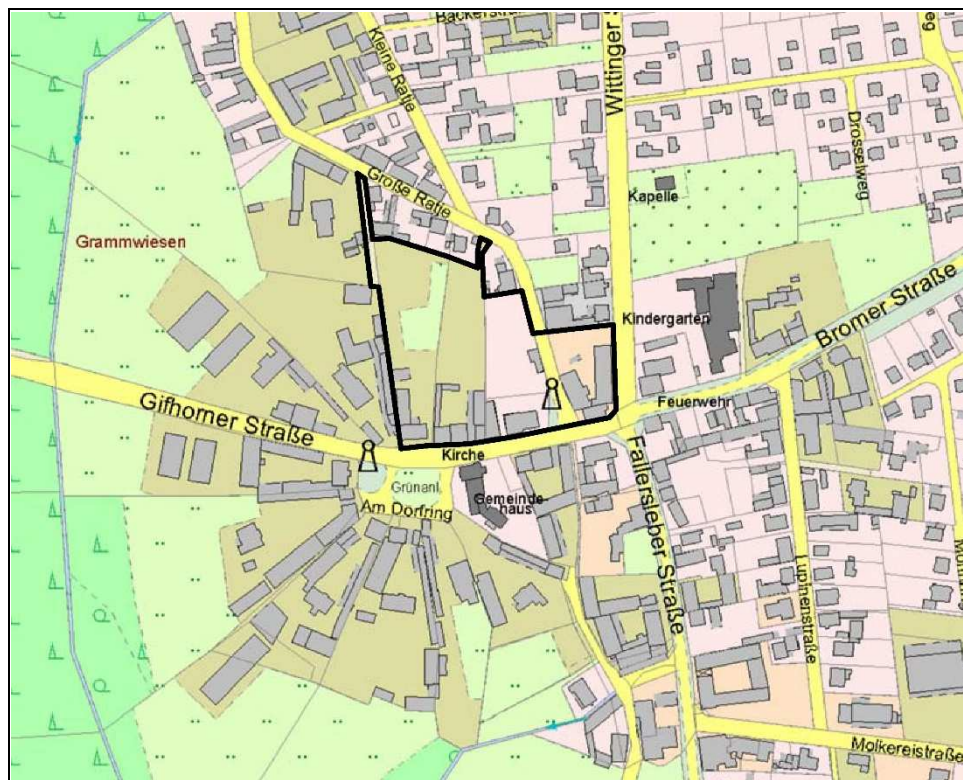
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

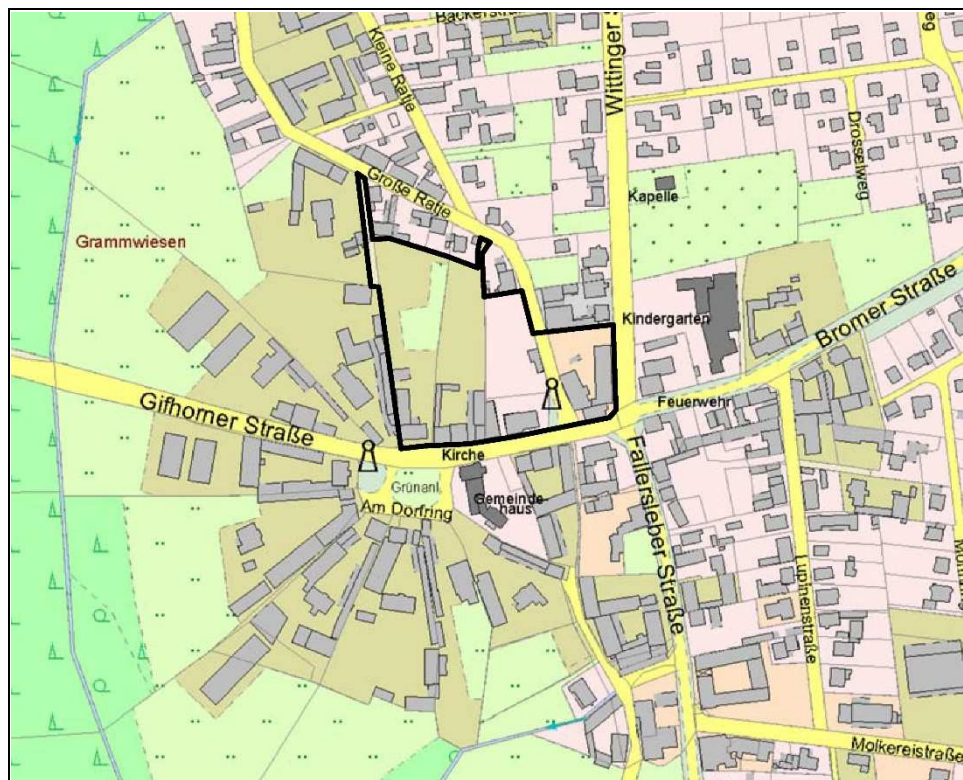
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

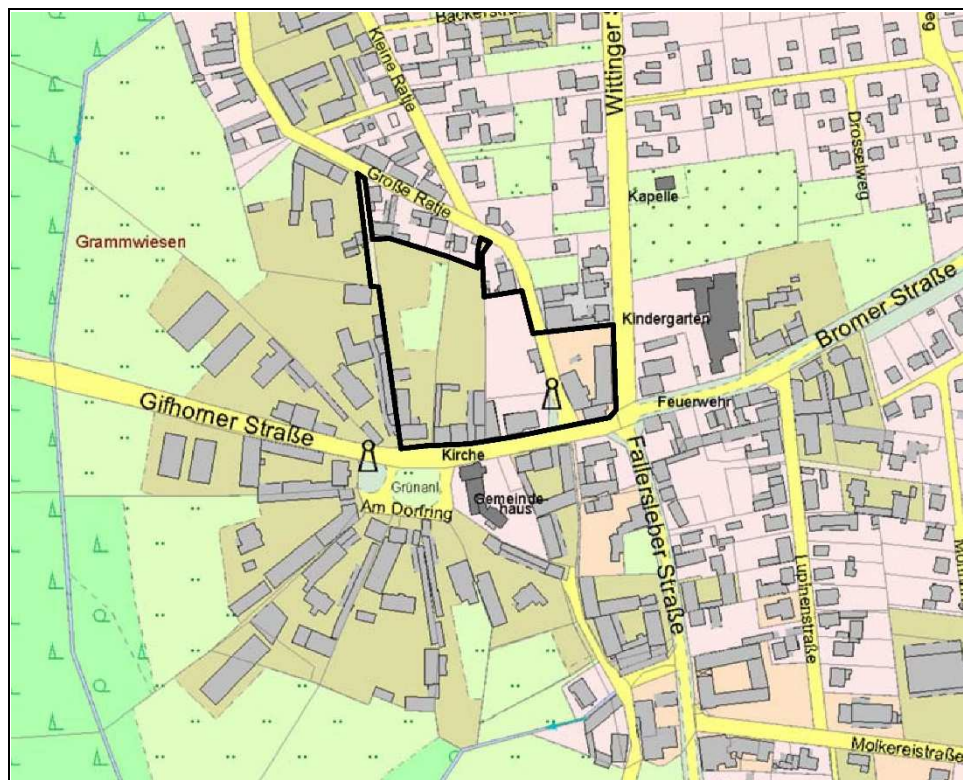
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

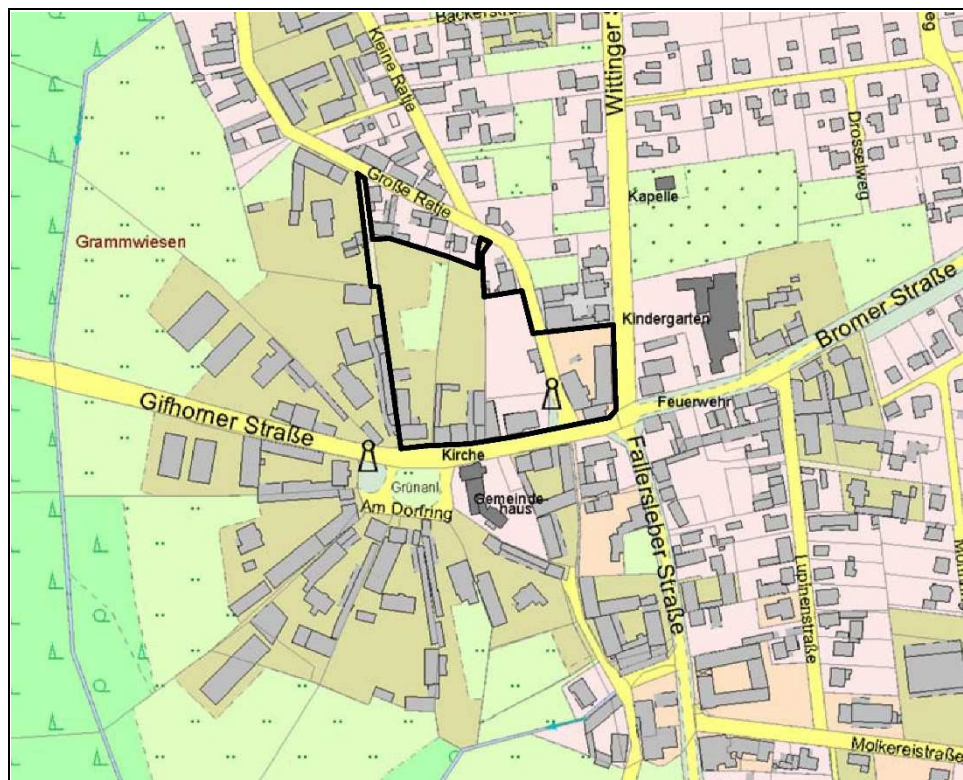
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

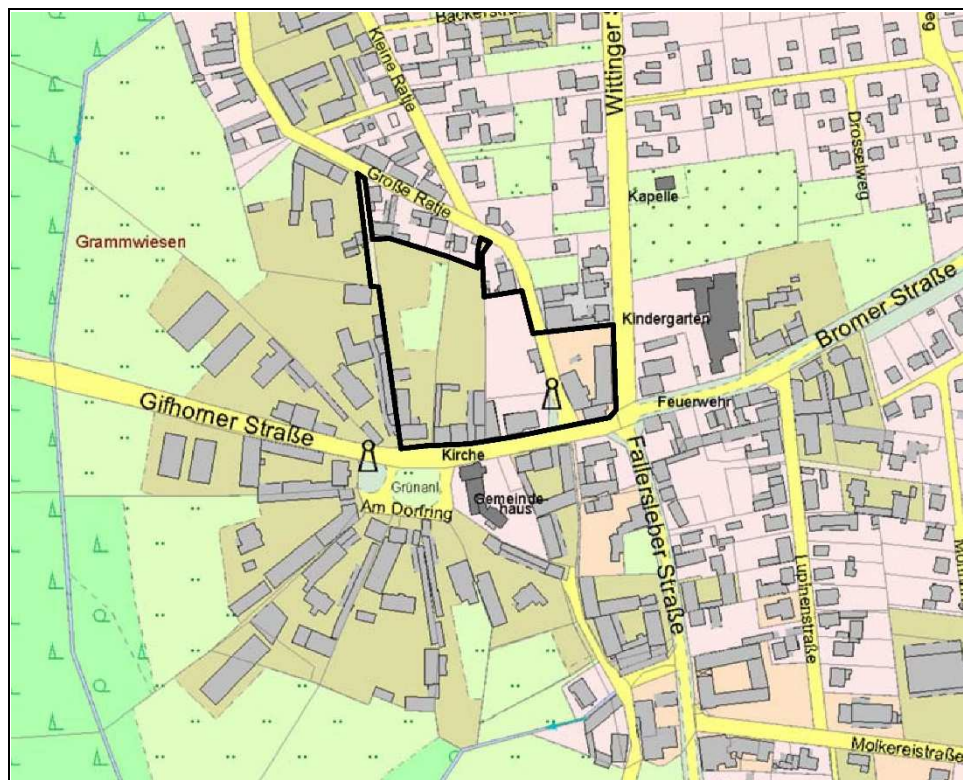
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

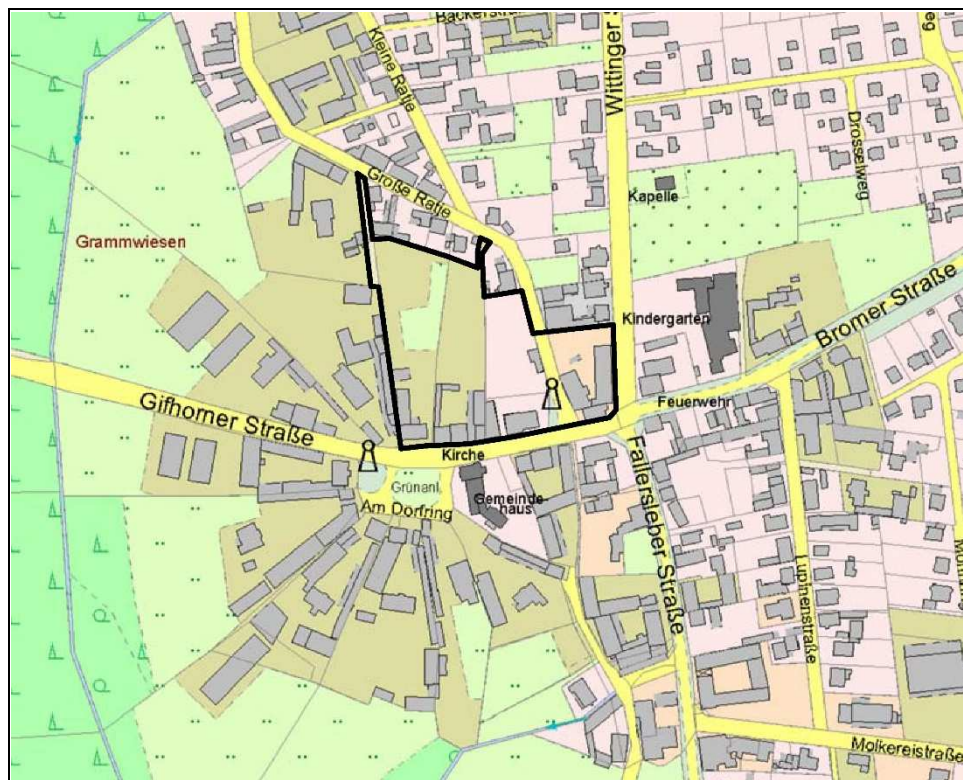
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

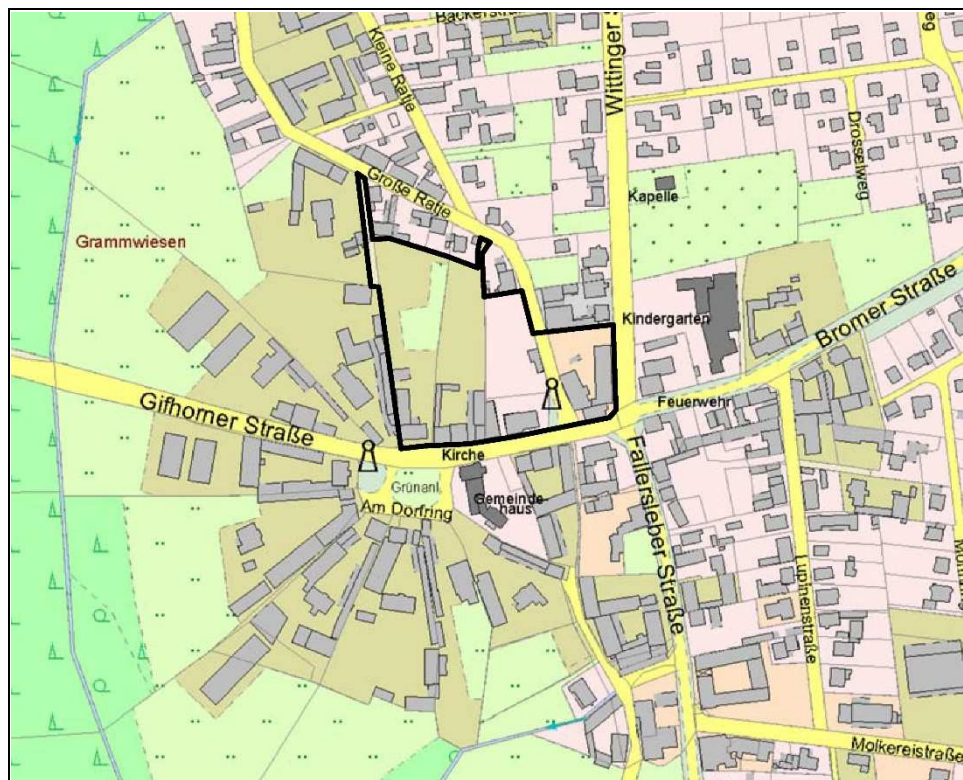
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

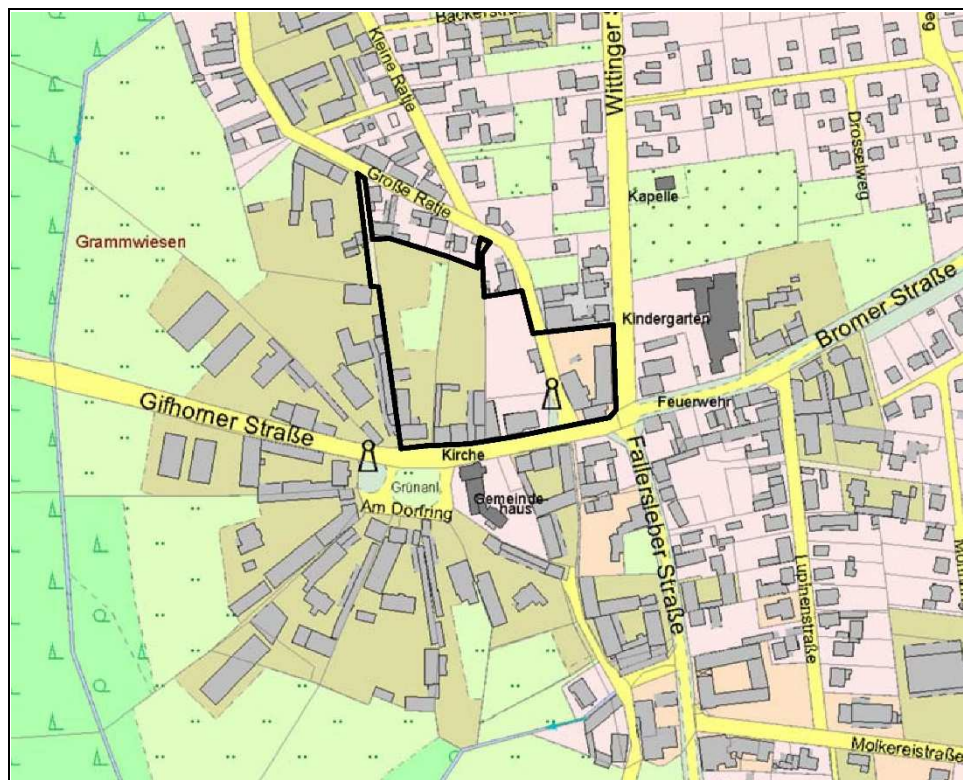
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

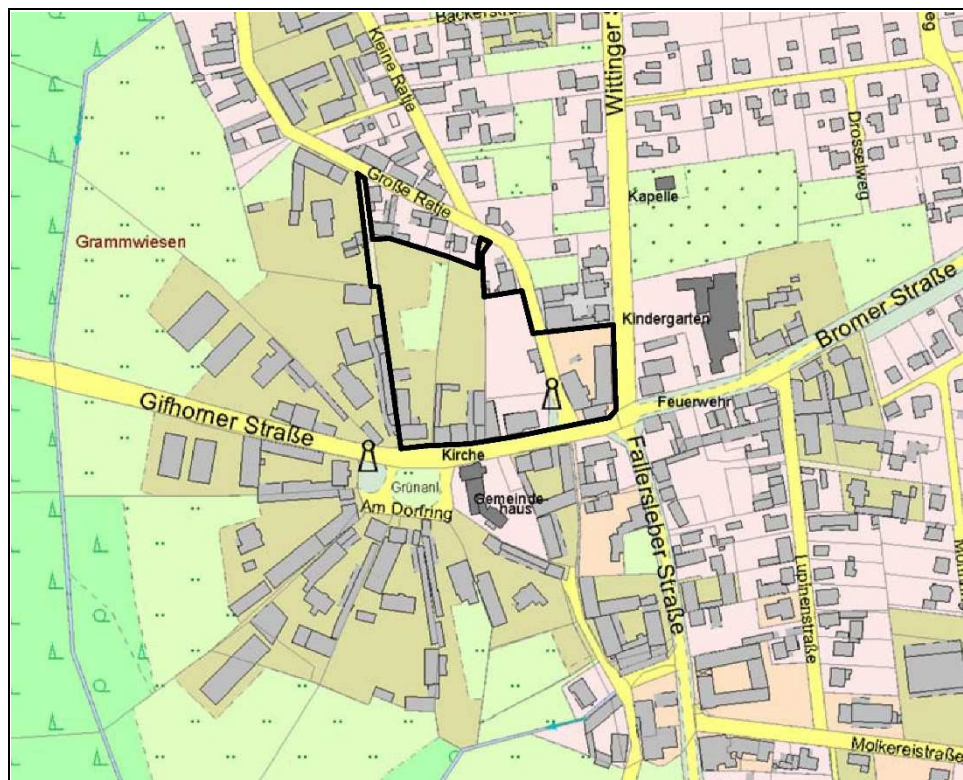
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

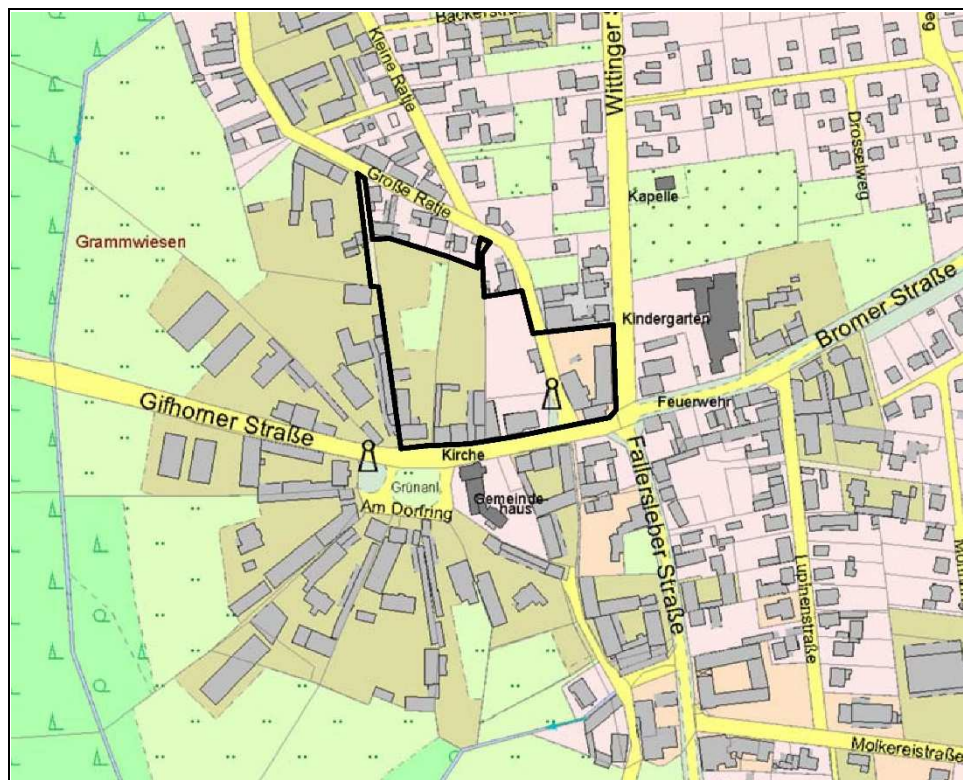
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

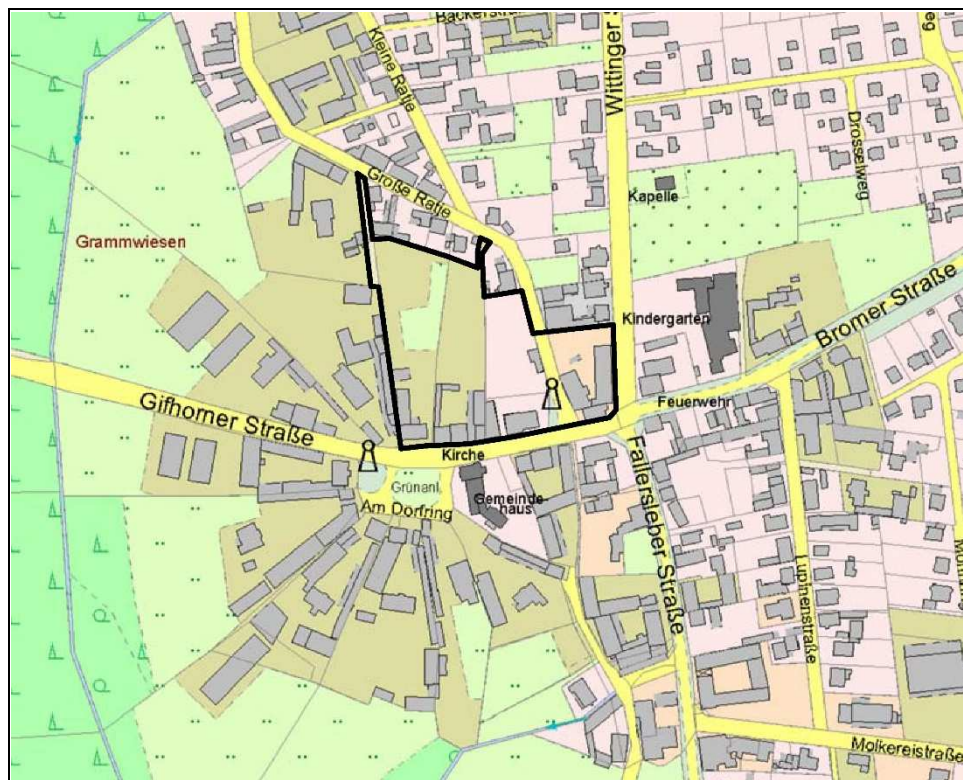
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

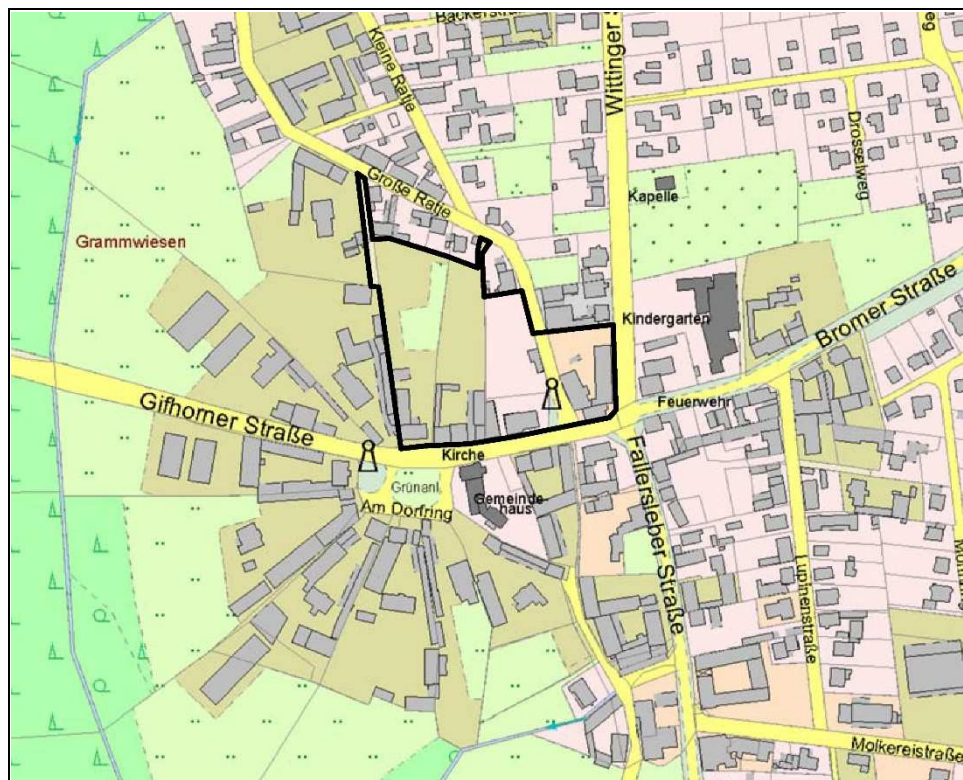
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

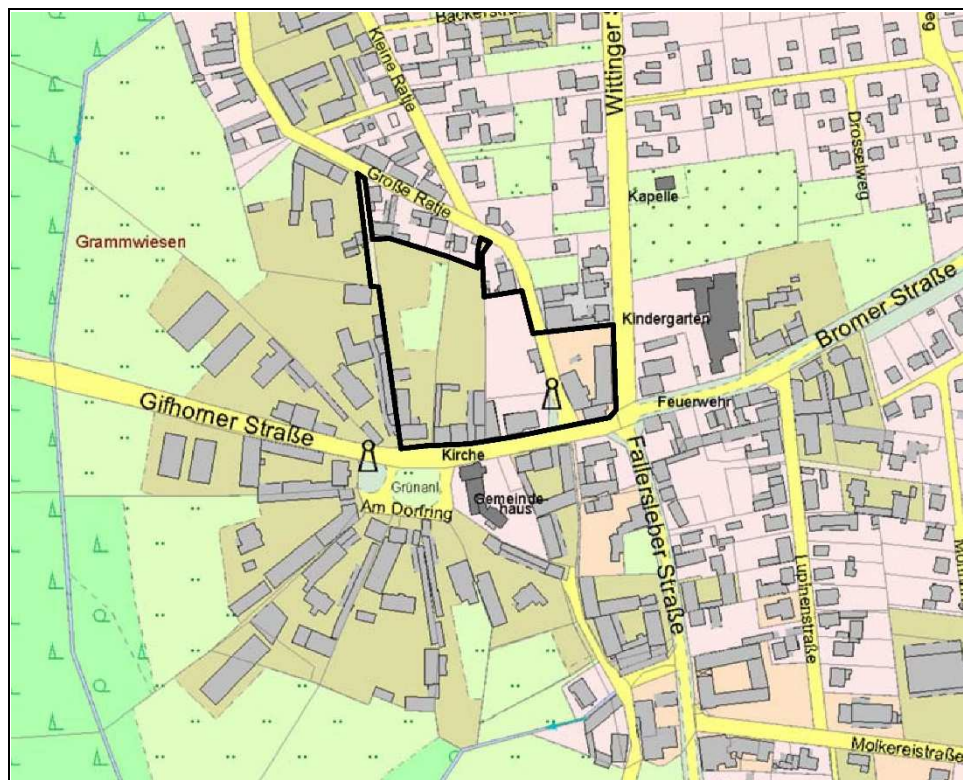
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

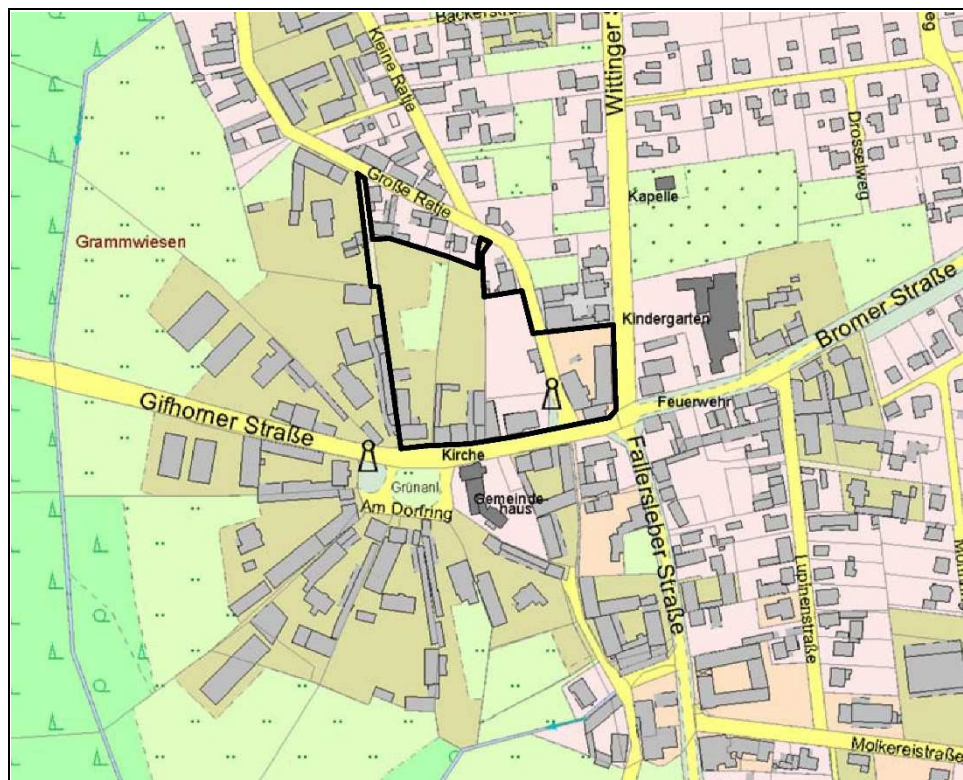
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

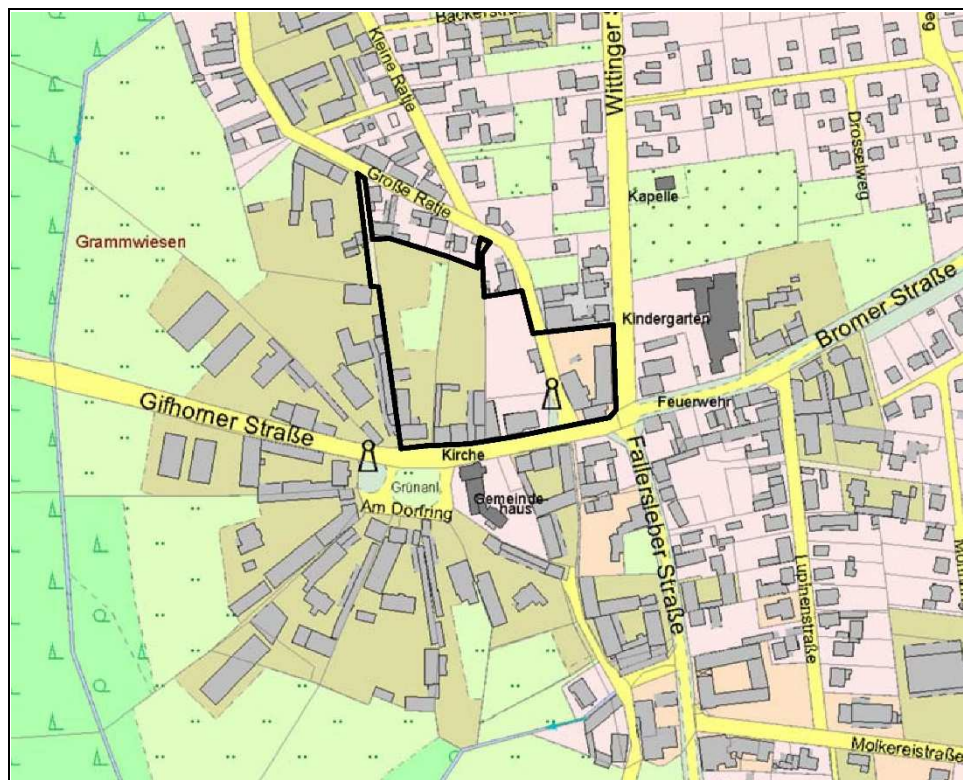
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

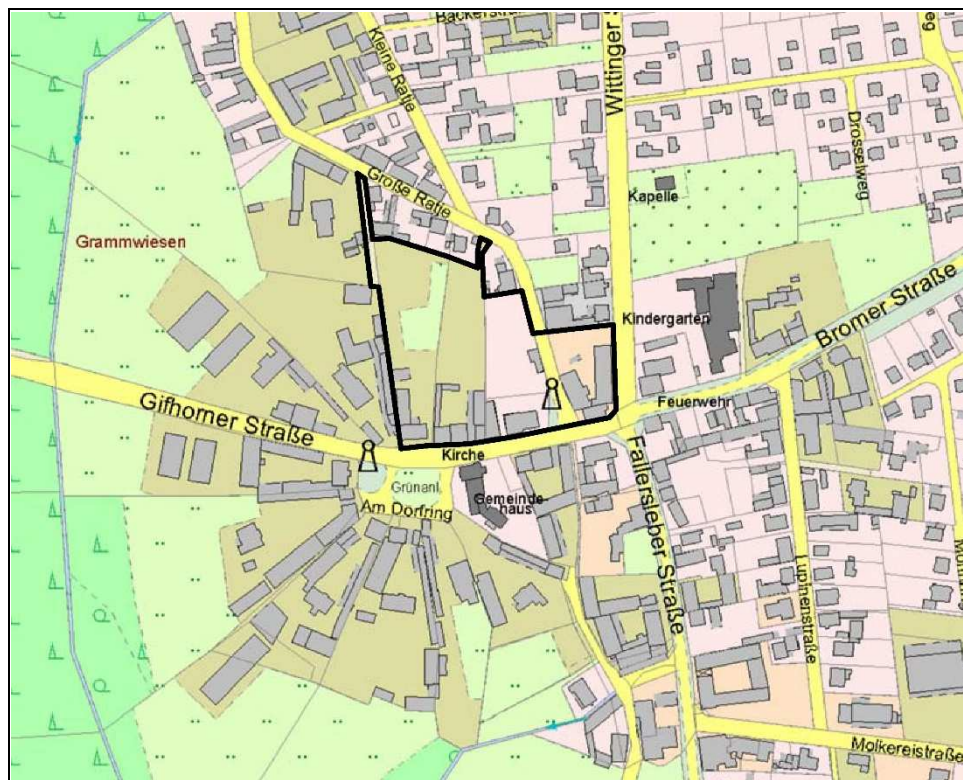
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

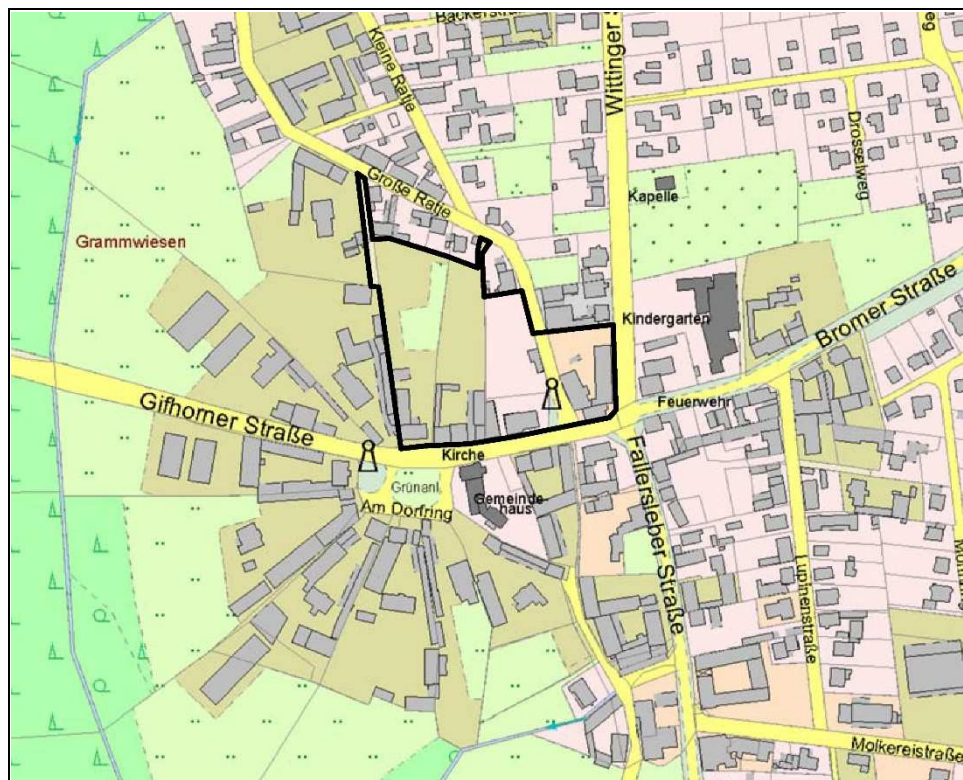
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

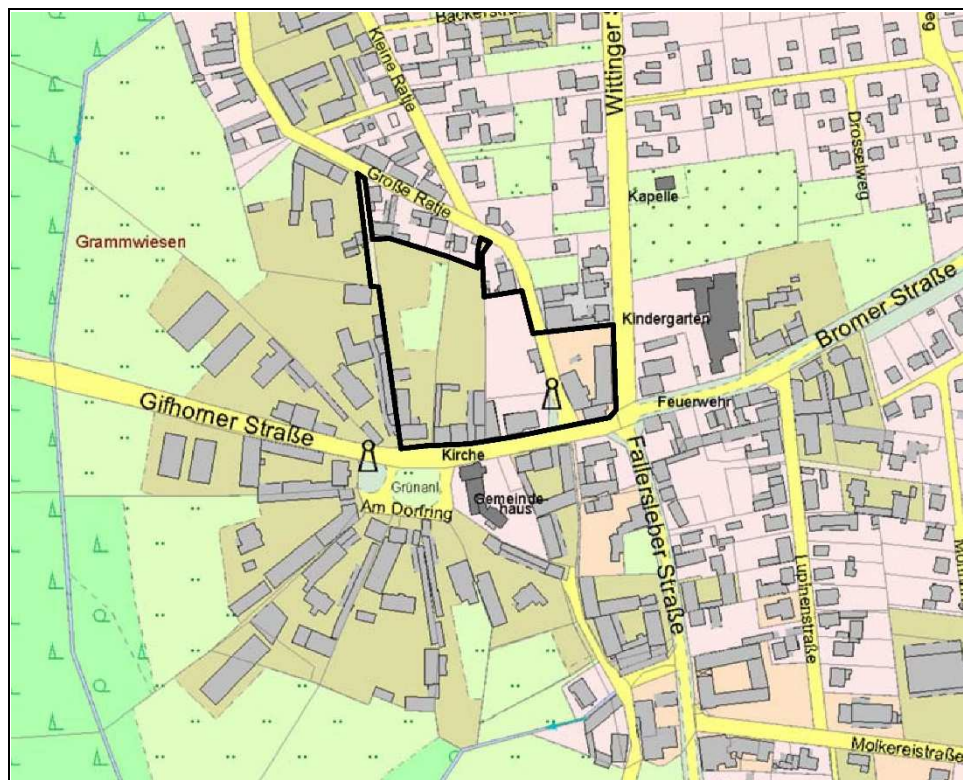
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

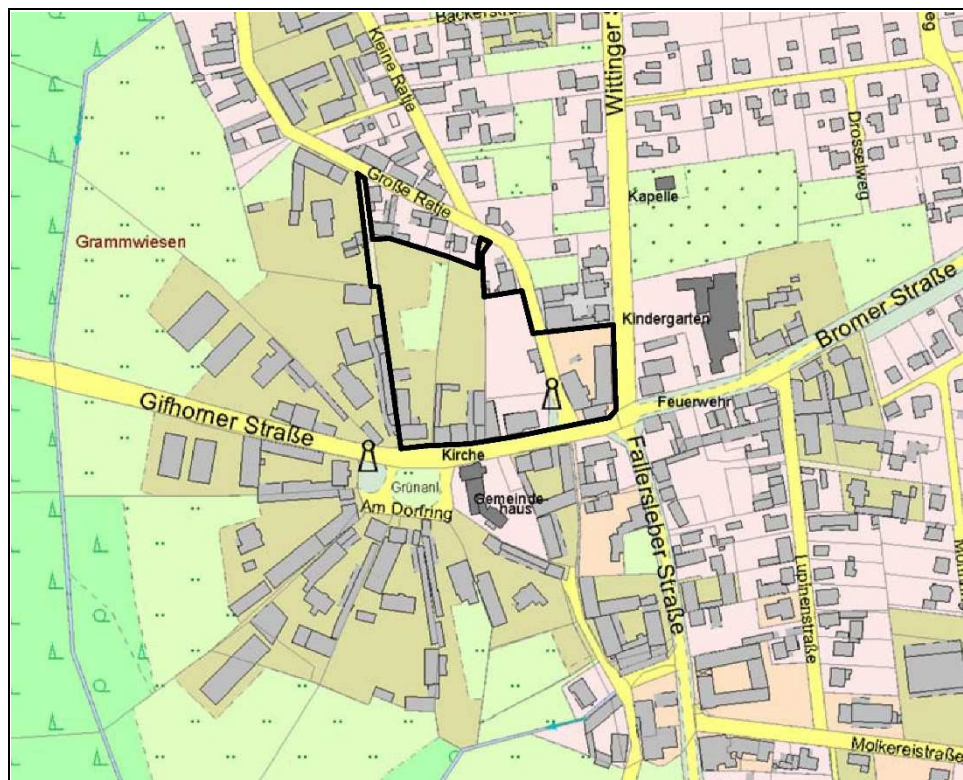
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

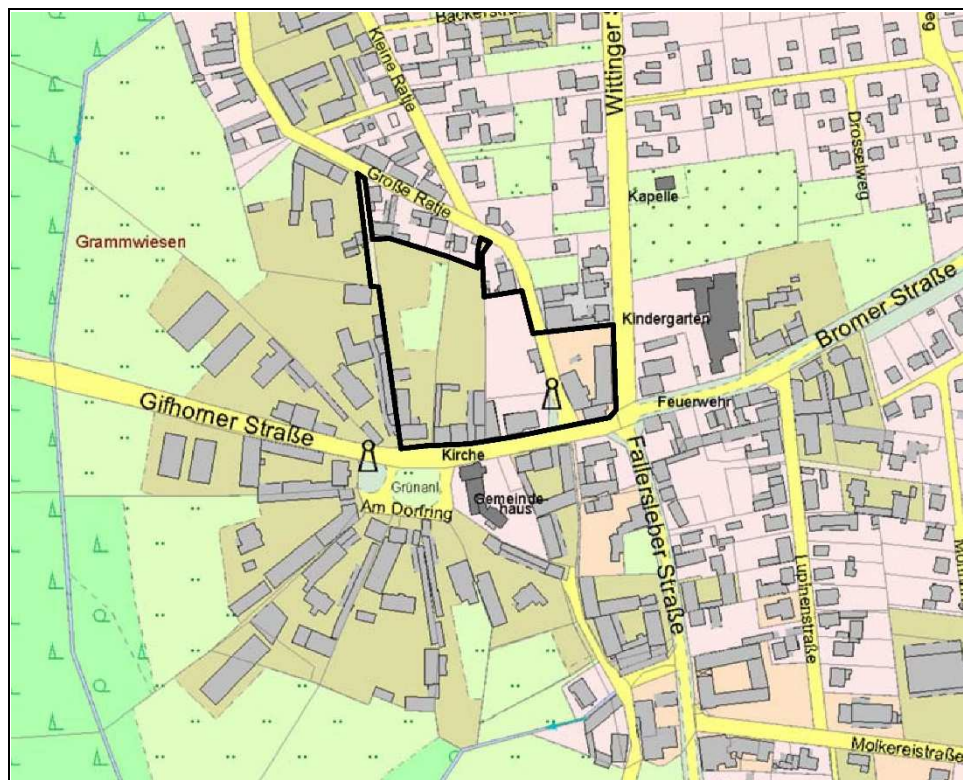
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

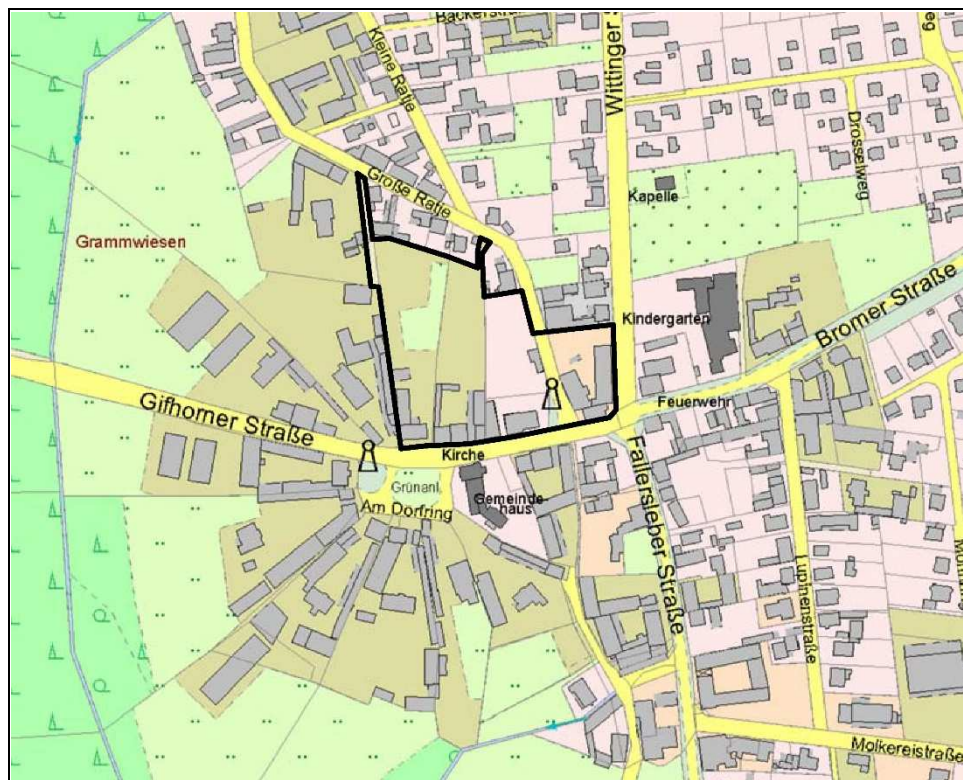
Ehra-Lessien, Juni 2020



Satzungen der Gemeinde Ehra-Lessien Landkreis Gifhorn

Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

Entwurf – Juni 2020



Lage in der Ortschaft Ehra © LGLN Niedersachsen

Satzung der Gemeinde Ehra- Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte.
2. Gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB wird festgesetzt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Neubau, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen, die die Begrenzung des Straßenraumes der Gifhorner Straße und der Wittinger Straße bilden, der Genehmigung der Gemeinde Ehra-Lessien bedürfen.
3. Städtebauliches Ziel der Satzung ist die Erhaltung der für das Ortsbild prägenden Gebäude und Raumkanten nördlich des Rundlings Ehra einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wittinger Straße und die Erhaltung ortsgeschichtlich wichtiger baulicher Anlagen.
4. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und durch das antragsgegenständliche Vorhaben beseitigt werden soll oder erheblich beeinträchtigt wird.
5. Abweichend von Nr.4 kann eine Beseitigung von baulichen Anlagen, denen keine ortsgeschichtliche Bedeutung zukommt, auch dann zugelassen werden, wenn die städtebauliche und die ortsgestalterische Funktion der baulichen Anlage durch einen für das Ortsbild gleichwertigen Neubau an gleicher Stelle erfüllt wird.
6. Schlussbestimmungen
Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung (Punkt 1.) eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in den Punkten 2. bis 5. genannten Anforderungen entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO geahndet werden.

Begründung zur Satzung Satzung der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB

In der Gemeinde Ehra- Lessien wird der Bebauungsplan Ehra – Mitte aufgestellt mit den Zielen eine innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig ortsbildprägende und identitätsstiftende städtebauliche Situationen zu bewahren. Erheblich hierzu trägt die Gestaltung baulicher Anlagen an den Straßenkanten der Wittinger Straße und der Gifhorner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehra - Mitte bei. Um diese Ziele städtebaulich zu sichern, ist hierzu begleitend der Erlass einer Erhaltungssatzung geboten, die diese Planungsziele hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen sichert. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung der Gestaltung ortsbildprägender Gebäude. Dies beinhaltet zunächst das Ziel des substanziellen Erhalts dieser Gebäude. Hiervon sollen jedoch Abweichungen zugelassen werden, wenn dieser Erhalt unwirtschaftlich ist und an den ortsgestalterisch wichtigen Stellen ein städtebaulich gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Es geht in der Satzung nicht um die Belange des Denkmalschutzes, sondern um die Bewahrung der identitätsstiftenden städtebaulichen Gestalt des Ortskernes.

Ehra-Lessien, Juni 2020